

Zusammenarbeitsvertrag betreffend Forstrevier

I. Rechtliche Grundlage

Art. 1

Gemäss § 26 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 bilden die Gemeinden Forstreviere und stellen Revierförster an. Sie arbeiten dabei mit Waldbesitzern und dem kantonalen Forstdienst zusammen. Sie legen Organisation und Perimeter des Reviers in einem Reglement fest.

II. Parteien

Art. 2

¹ Die Gemeinden Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden, Obfelden und Ottenbach bilden zusammen ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes.

² Die Vertragsgemeinden vereinbaren damit einen Zusammenarbeitsvertrag gemäss § 72 des kantonalen Gemeindegesetzes.

³ Der Beitritt oder Austritt einer Gemeinde bedarf einer Vertragsanpassung.

III. Vertragszweck

Art. 3

¹ Die Parteien schliessen sich in einer einfachen Gesellschaft zu einem Forstrevier zusammen, um gemeinsam die Infrastruktur für die Beförderung ihrer jeweiligen Waldgebiete zu schaffen. Der Förster der geschäftsführenden Gemeinde betreut als Revierförster die Waldungen der Vertragsgemeinden.

² Der Förster der geschäftsführenden Gemeinde übernimmt in den Waldungen aller Vertragsgemeinden folgende Aufgaben:

- a. Jene Aufgaben des kommunalen Forstdienstes, die in § 28 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 und in den kantonalen Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 1. April 1999 übertragen werden, insbesondere:
 - i. die Forstaufsicht im privaten und öffentlichen Wald,
 - ii. die Beratung der kommunalen Forstorgane und die Anzeichnung von Holz im privaten und öffentlichen Wald,
 - iii. das Holzmessen und Erstellen der Holzlisten,
 - iv. Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Waldumgänge).
- b. Im Auftrag der einzelnen Gemeinden, insbesondere:

- i. Mithilfe bei Waldpflegearbeiten, Bachverbauungen, Waldwegeunterhalt und anderen forstlichen Arbeiten im Rahmen der zeitlichen Verfügbarkeit.
- c. Ferner im Auftrag und auf Rechnung der Waldeigentümer, insbesondere:
 - i. die Vermittlung bzw. Lieferung von Waldpflanzen,
 - ii. die Vermittlung von Arbeitskräften für Waldarbeiten, wobei ortsansässigen geeigneten Interessenten den Vorrang zu geben ist,
 - iii. die Vermittlungs- und Koordinationsaufgaben beim Holzverkauf (Intermediär).

³ Durch den Zusammenarbeitsvertrag werden öffentliche Aufgaben gemeinsam unter Mitwirkung aller Vertragsgemeinden erledigt. Es werden keine hoheitlichen Tätigkeiten gemäss § 78 Abs. 1 lit. a GG ausgelagert.

IV. Forstrevier

Art. 4

Die Waldfläche des Forstreviers setzt sich wie folgt zusammen.

	Privatwald	Korporationswald	Total	Anteil
Knonau	96 ha		96 ha	15 %
Maschwanden	5 ha	102 ha	107 ha	17 %
Mettmenstetten	152 ha	73 ha	225 ha	35 %
Obfelden	55 ha	83 ha	138 ha	21 %
Ottenbach	15 ha	62 ha	77 ha	12 %
Total	323 ha	320 ha	643 ha	100 %

Art. 5

¹ Für Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragspartner eine Forstrevierkommission.

² Die Forstrevierkommission setzt sich zusammen aus zwei stimmberechtigten Vertretern jeder Vertragsgemeinde. Jede Gemeinde wird durch einen Abgeordneten des Gemeinderates und durch einen Vertreter der jeweiligen Holzkorporationen oder der Unterhaltsgenossenschaft vertreten.

³ Die Forstrevierkommission konstituiert sich selbst und ernennt einen Vizepräsidenten. Präsident ist das Gemeinderatsmitglied der geschäftsführenden Gemeinde.

⁴ Der Förster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Forstrevierkommission tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen unter Angabe der Traktanden und Beilage der Unterlagen. Vorsitz und Protokoll werden von der geschäftsführenden Gemeinde geführt.

⁶ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn jede Gemeinde mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁷ In Ausnahmefällen kann die Forstrevierkommission auf dem Zirkularweg entscheiden. Auch in diesem Fall gilt das einfache Mehr. Wird der Zirkularweg durch ein Mitglied abgelehnt, muss das Geschäft auf ordentlichem Weg entschieden werden.

⁸ Die Forstrevierkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie bestimmt die geschäftsführende Gemeinde für jeweils vier Jahre.
- b. Sie beantragt der geschäftsführenden Gemeinde die Anstellung des Revierförsters.
- c. Sie erstellt und genehmigt das Pflichtenheft für den Förster.
- d. Sie lässt sich vom Förster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Behörden.
- e. Sie legt Prioritäten für das folgende Forstjahr fest.
- f. Sie unterstützt den Förster in der Erfüllung seiner Revieraufgaben.
- g. Sie erteilt Aufgaben an den Förster, welche den ordentlichen Aufwand von Forstaufsicht, Beratung und Anzeichen auf Kosten der Gemeinde übersteigen.
- h. Sie genehmigt das Betriebsbudget zuhanden der Vertragsgemeinden.
- i. Sie genehmigt die Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
- j. Die finanzielle Kompetenz liegt im Rahmen des Betriebsbudgets. Die Finanzkompetenzen werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.

⁹ Die geschäftsführende Gemeinde hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie stellt den Förster gemäss Antrag der Forstrevierkommission an.
- b. Sie führt sämtliche Geschäfte des Forstreviers, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Revierpartner oder der Forstrevierkommission fallen.
- c. Sie erstellt eine Vollkostenrechnung. Das Betriebsbudget und die Vollkostenrechnung werden der Forstrevierkommission zur Genehmigung vorgelegt und den Vertragsgemeinden zur Kenntnisnahme versandt.
- d. Sie schliesst im Auftrag der Revierbeteiligten Verträge ab.
- e. Führt das Sitzungsprotokoll, üblicherweise durch einen Verwaltungsangestellten.

V. Kosten und Erträge

Art. 6

¹ Die Vollkosten umfassen:

- a. Die effektiven Kosten für Lohn mit Sozialhilfeleistungen, allgemeinen Personalaufwand, Aus- und Weiterbildungskosten, Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Büromobiliar, Büromaschinen, Werkzeuge, Unterhalt Mobiliar und Maschinen, Verbrauchsmaterial, Mieten und Benützungskosten, Fahrzeugenschädigung, Beiträge an Arbeitskleider und allfällige weitere Kosten.
- b. Der Zuschlag für die Verwaltungskosten der geschäftsführenden Gemeinde beträgt pauschal Fr. 2'400.00, indexiert zu Preisen 2023.

² Spezielle Leistungen und Projekte, die über die hoheitlichen Leistungen pro Gemeinde hinausgehen, werden separat nach Stunden verrechnet.

³ Die Vollkostenrechnung und Erträge werden im Verhältnis der Waldflächen unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt.

VI. Durchführung

Art. 7

Der Revierförster sorgt durch möglichst weitgehende Zusammenfassung seiner Aufträge für eine rationelle Erledigung. Die Waldeigentümer müssen ihm dabei behilflich sein.

VII. Rechte und Pflichten

Art. 8

Die erforderlichen Pläne inklusive Waldeigentümerdaten (neuster Stand) sind dem Förster durch die jeweiligen Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

VIII. Haftung

Art. 9

¹ Kosten aus der gesetzlichen Haftung für rechtmässige Tätigkeit des Försters trägt der Grundeigentümer, auf dessen Grundstück die forstliche Tätigkeit verübt wurde, welche die Haftung auslöst.

² Kosten aus der gesetzlichen Haftung für rechtswidrige Tätigkeit des Försters tragen die Vertragsgemeinden solidarisch.

IX. Streitigkeiten

Art. 10

Beanstandungen sind durch die Forstrevierkommission zu erledigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Partei die Einberufung eines Schiedsgerichts verlangen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts Affoltern, der je einen zürcherischen Kreisforstmeister und Revierförster sowie je einen Vertreter der betroffenen Parteien bezieht. Er entscheidet endgültig. Im Übrigen gilt der IV. Teil der ZPO betreffend Schiedsgerichte.

X. Austritt, Vertragsänderungen, Vertragsauflösung

Art. 11

Eine Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres den Vertrag kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt werden.

Art. 12

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien.

Art. 13

Bei wesentlichen Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen muss ein neuer Vertrag (ohne Rücksicht auf die Kündigungsfristen, vgl. Art. 11) ausgearbeitet werden.

XI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeinden in Kraft. Frühere Abmachungen, die diesem Vertrag widersprechen, werden aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderats Mettmenstetten
vom 28.06.2023

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderats Obfelden
vom 20.06.2023

Der Präsident

Die Schreiberin

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderats Ottenbach
vom 03.07.2023

Die Präsidentin

Die Schreiberin

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderats Knonau
vom 12.07.2023

Die Präsidentin

Der Schreiber

Genehmigt mit Beschluss
des Gemeinderats Maschwanden
vom 11.07.2023

Der Präsident

Die Schreiberin